

# RS Vwgh 2020/5/4 Ro 2020/03/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2020

## Index

21/01 Handelsrecht

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## Norm

CMR §34

GGBG 1998 §3 Abs2 Z1

GGBG 1998 §3 Abs2 Z2

GGBG 1998 §7 Abs3

UGB §425

UGB §432 Abs2

## Rechtssatz

Einem "qualifizierten" Unterfrachtführer, der das Gut aufgrund eines durchgehenden Frachtbriefes übernimmt (§ 432 Abs. 2 UGB bzw. Art. 34 CMR), stehen zwei Vertragspartner gegenüber, und zwar der ihn mit dem Unterfrachtvertrag beauftragende Hauptfrachtführer und dessen Auftraggeber, zu dem er aufgrund der Übernahme des Gutes mit dem durchgehenden Frachtbrief kraft Gesetzes ebenfalls in Vertragsbeziehung tritt. Beide sind (nach der Begriffsdefinition des GGBG 1998) als Absender des Gefahrgutes anzusehen; ihre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung ist jeweils gesondert danach zu prüfen, ob sie die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 3 GGBG 1998 schuldhaft verletzt haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020030009.J05

## Im RIS seit

30.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)